

**Dieter Meurer**

**Die Bekämpfung  
des Ladendiebstahls**



# **Die Bekämpfung des Ladendiebstahls**

Wirtschaftlich-rechtliche  
Erwägungen und Daten  
zur kriminalpolitischen Situation

von  
Dieter Meurer

1976



Walter de Gruyter · Berlin · New York

*CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek*

**Meurer, Dieter**

Die Bekämpfung des Ladendiebstahls: wirtschaftl.-rechtl. Erwägungen u. Daten zur kriminalpolit. Situation. – 1. Aufl. – Berlin, New York: de Gruyter, 1976.

ISBN 3-11-007130-4

©

Copyright 1976 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Georg Reimer, Karl J. Trübner, Veit & Comp., 1000 Berlin 30.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany

Satz und Druck: Saladruck, 1000 Berlin 36  
Bindarbeiten: Wübben, 1000 Berlin 42

## Vorwort

Der Diebstahl in Warenhäusern, Selbstbedienungsläden und sonstigen Einzelhandelsgeschäften gehört zu den wirtschaftlich relevanten Eigentumsdelikten. Die einer solchen Zuordnung zugrundeliegenden Zusammenhänge habe ich in der vorliegenden Studie weiter verfolgt, weil mir der Ladendiebstahl ein gutes Beispiel für die kriminalpolitische Relevanz der Wechselwirkungen zwischen Recht und Wirtschaft zu sein scheint. Das Manuskript geht auf einen Vortrag zurück, den ich am 12. Juli 1976 an der Universität Erlangen gehalten habe. Mein ursprüngliches Vorhaben, die erweiterte Fassung in einer Fachzeitschrift zu veröffentlichen, habe ich aufgegeben, weil diese Publikationsform eine Wiedergabe der im Anhang abgedruckten Materialien ausschloß. Deren Veröffentlichung aber scheint mir schon deshalb wünschenswert zu sein, weil die Dokumentation Einblick in wirtschaftliche Aspekte der Ladendiebstahlsbekämpfung ermöglicht, ohne die eine Diskussion der komplexen Zusammenhänge des Warenhausdiebstahls unvollständig bliebe.

Dank schulde ich Frau *cand. iur. K. Ziemek*, die die Reinschrift des Manuskripts gefertigt hat, sowie Herrn *cand. iur. A. Reckzeh*, der mir bei der Zusammenstellung der Dokumentation behilflich war.

Köln, Juli 1976

Dieter Meurer



# Inhalt

	Seite
Abkürzungsverzeichnis .....	IX
1. Zuordnung des Themas Eingrenzung und Überblick .....	1
1.1 Die gegenwärtige Reformdiskussion .....	1
1.2 Ladendiebstahl und Wirtschaft .....	2
1.3 Leitlinien der Untersuchung .....	3
2. Die strafrechtliche Bekämpfung des Ladendiebstahls .....	4
2.1 Das geltende Recht .....	4
2.2 Kriminologische Daten .....	5
2.3 Der Ladendiebstahl, ein Wirtschaftsdelikt? .....	8
2.4 Zur Wirksamkeit strafrechtlicher Bekämpfung .....	9
3. Die Bekämpfung des Ladendiebstahls durch die Vertriebswirtschaft .....	11
3.1 Zur Notwendigkeit wirtschaftlicher Bekämpfung .....	11
3.2 Ökonomische Faktoren des Ladendiebstahls .....	13
3.3 Wirtschaftliche Bekämpfungsmaßnahmen .....	17
3.4 Zur Wirksamkeit wirtschaftlicher Bekämpfungsmaßnahmen ..	20
4. Zur rechtlichen Beurteilung wirtschaftlicher Ladendiebstahlsbekämpfung .....	23
4.1 Zivilrechtliche Aspekte .....	24
4.2 Strafrechtliche Beurteilung .....	30
4.3 Konsequenzen .....	33
5. Die „wirtschaftsverwaltungsstrafrechtliche“ Bekämpfung des Ladendiebstahls .....	34
5.1 „Kriminalitätsursache Warenhaus“ und staatliche Lenkungsmaßnahmen .....	35
5.2 Rechtlich-kriminologische Einordnung .....	36
5.3 Marktwirtschaft und Planwirtschaft .....	37

6. Bekämpfung des Ladendiebstahls durch Erziehung und Aufklärung .....	40
7. Zusammenfassung und Ausblick .....	41
7.1 Ergebnisse .....	41
7.2 Einige Konsequenzen für die Reformdiskussion .....	41
7.3 Ausblick .....	42
8. Dokumentation .....	45
8.1 Der Ladendiebstahl nach der Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland .....	45
8.2 Der Ladendiebstahl im internationalen Vergleich .....	55
8.3 BAG-Statistik zum Ladendiebstahl .....	67
8.4 Einzelerhebungen .....	83
8.5 Muster einer Sachgebietsanweisung über Schadensersatz von Ladendieben .....	92
8.6 Merkblatt zur Verhinderung und Aufdeckung von Ladendiebstählen .....	103
8.7 Checkliste zur Vermeidung von Inventurdifferenzen .....	111
9. Zusammenstellung veröffentlichter und unveröffentlichter Ge- richtsentscheidungen zum Thema: Ladendiebstahl/Vorbeugeko- kosten/Ergreifungsprämie/Bearbeitungskosten .....	114
10. Literaturverzeichnis .....	124

## Abkürzungsverzeichnis

AE – GLD 1974	Entwurf eines Gesetzes gegen Ladendiebstahl
AG	Amtsgericht
AIDA	Ass. internat. de la distribution de produits alimentaires
ArchKrim	Archiv für Kriminologie
Art.	Artikel
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels e. V., Köln
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebsberater
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Diss. iur.	Juristische Dissertation
Diss. rer. pol.	Wirtschaftswissenschaftliche Dissertation
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
GEMA	Ges. f. Musikal. Aufführungs- u. Mechanische Vervielfältigungsrechte
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
ISB	Institut für Selbstbedienung, Köln
JA StR	Juristische Arbeitsblätter – Strafrecht
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
LG	Landgericht
KZSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie

MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
M SchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
ÖsterRiZ	Österreichische Richterzeitung
o. J.	ohne Jahresangabe
OLG	Oberlandesgericht
o. V.	ohne Verfasser
Rdnr.	Randnummer
Rz.	Randziffer
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

# 1. Zuordnung des Themas, Eingrenzung und Überblick

## 1.1 Die gegenwärtige Reformdiskussion

Der Stellenwert wirtschaftlicher Betrachtungsweise in der Diskussion über den Ladendiebstahl ist weitgehend ungeklärt. Zwar finden sich volks- und betriebswirtschaftliche Daten sowie marktwirtschaftliche Aspekte in nahezu sämtlichen Argumentationszusammenhängen; das wissenschaftliche Gespräch ist jedoch vorrangig auf die rechtliche Abwägung folgender kriminalpolitischer Alternativen konzentriert:

- a) Beibehaltung des seit dem 1. 1.1975 geltenden Rechtszustands. Danach ist der Ladendiebstahl materiellrechtlich-prozessual in den §§ 242, 248 a StGB; 153, 153 a StPO geregelt (z. B. *Dreher* 1974; *Geerds* 1976; *Deutscher Richterbund* 1976).
- b) Präzisierung und Weiterentwicklung des geltenden Strafrechts und Strafprozeßrechts zu einem wirksamen Instrument der Bekämpfung sämtlicher Bagatelldelikte (*Naucke* 1976 unter Hinweis auf *Krümpelmann* 1966 u. a.).
- c) Zusätzliche öffentlichrechtliche Bekämpfung des Ladendiebstahls durch kriminalprophylaktische Einwirkung auf das Selbstbedienungssystem unter Ausschluß zivilrechtlicher Maßnahmen (*Schoreit* 1976 a u. b).
- d) Rücknahme des Strafrechts aus dem Bereich der Ladendiebstahlsdelinquenz und Förderung schadensmindernder Maßnahmen des Einzelhandels durch Stärkung der Präventivwirkung des Zivilrechts (z. B. *AE – GLD* 1974; *Arzt* 1974; 1976).
- e) Herabstufung des Ladendiebstahls zur Ordnungswidrigkeit (z. B. *Mayer* 1962; *Baumann* 1972; *Kaiser* 1972; *Kaufmann* 1973; *Kramer* 1974).
- f) Schaffung einer neuen materiellrechtlichen Kategorie der „Verfehlung“ o. ä. und Bekämpfung der gesamten Bagatelldelinquenz in einem besonderen Verfahren (z. B. *Hanack* 1973; *Schmidhäuser* 1973; *Zipf* 1974; *Hirsch* 1976).

### 1.2 Ladendiebstahl und Wirtschaft

In sämtlichen Lösungsversuchen, die sich z. T. überschneiden, teilweise aber auch einander ausschließen, geht es darum, ob eine weitere Entkriminalisierung des Ladendiebstahls notwendig oder gar geboten erscheint. Ferner wird diskutiert, auf welche Weise dieses Ziel unter Berücksichtigung täter- und opferspezifischer Eigenarten am zweckmäßigsten und gerechtesten zu erreichen ist. Dabei wird mittelbar stets das Problem erörtert, in welchem Umfang der rechtliche Eigentumschutz einer im Selbstbedienungsgeschäft ausliegenden geringwertigen Ware garantiert werden kann und soll. Sichtet man unter diesem Aspekt das neuere Schrifttum, so stößt man auf drei Argumentationsmodelle, die unmittelbar an die vertriebswirtschaftliche Form des Selbstbedienungsverkaufs anknüpfen und deren Ergebnisse stark von der jeweiligen wirtschaftlichen Grundeinstellung abhängen:

- a) Häufig findet sich der Hinweis, die moderne Form des Selbstbedienungshandels gebe das Eigentum dem Zugriff schutzlos preis. Den Einzelhandel treffe insoweit ein „Mitverschulden“ (z. B. *Kramer* 1974; 1975; *Arzt* 1974, 694; *Wollschläger* 1976; *Schoreit* 1976 a u. b); die „diebstahlsstimulierenden Eigenschaften des modernen Selbstbedienungsverkaufes“ (*Wälde* 1972, 2295) seien offensichtlich. Dieser Art der Warenpräsentation komme in Verbindung mit der zum Teil aggressiven Produktenwerbung eine „enthemmende“ Wirkung zu, die bei der Diskussion der Gesamtproblematik zu berücksichtigen sei.
- b) Der massenhaft gleichartige Großeinkauf und die dadurch ermöglichte Warenpräsentation zu Billigstpreisen begünstige die Warenhauskonzerne und Selbstbedienungsketten. Dies führe zum wirtschaftlichen Ruin des kleinen Einzelhändlers, der wegen des geringen Umsatzes dem Preisdruck nicht standhalten könne (*Mayer* 1962, 622; *Hellmer* 1974, 649).
- c) Im Blick auf den hohen Gesamtschaden, der durch Überwälzung an die ehrlichen Konsumenten zum Preisauftrieb führe, und unter Hinweis auf die Zahl der registrierten Delikte, das Dunkelfeld und die sozialpsychische Einschätzung als Kavaliersdelikt werden andererseits Ladendiebstahl und Wirtschaftskriminalität nicht selten in Zusammenhang gebracht (z. B. *Wassermann* 1970; *Hinzen* 1976). *Franzheim* (1972, 51) meint, eine Polarität zwischen Ladendiebstahl und Wirtschaftsdelinquenz sei nicht vorhanden, und *Lange* (1976, 177)

stellt fest: „Der Ladendiebstahl hat ein Ausmaß erreicht, das ihn über das Eigentumsvergehen hinaus zu einem Wirtschaftsdelikt macht.“

### *1.3 Leitlinien der Untersuchung*

a) Bei dieser Argumentation geht es nicht mehr nur um das Schutzgut Eigentum, sondern um den wirtschaftlichen Schaden, den die Vertriebsform Selbstbedienung durch Ladendiebstähle erleidet. Der konkrete Verkaufswert der einzelnen Sache tritt nämlich insoweit hinter ihrer Funktion zurück, in einem Selbstbedienungsladen oder Warenhaus verkauft werden zu können (Naucke 1976, 54). Hält man die Warenpräsentation in Supermärkten, Warenhäusern und Discountgeschäften für eine Art „unlauterer Werbung“ (1.2 a) oder ist man der Auffassung, die durch Selbstbedienung geförderte Umsatzsteigerung führe zum wirtschaftlichen Ruin des kleinen Einzelhändlers – was auf eine Art „kartellrechtliche“ Betrachtungsweise (1.2 b) hinausläuft –, so wird man folgerichtig auf den zumeist geringen konkreten Schaden verweisen. Der einzelne Ladendiebstahl kann insoweit aus Gründen des „Mitverschuldens“ etc. als geringfügiger angesehen werden, als wenn auf den Gesamtschaden und damit auf die nicht unerhebliche Beeinträchtigung eines Teils der Vertriebswirtschaft abgestellt wird (1.2 c): In dieser Sicht erscheint der Ladendiebstahl nämlich als „Konsumtendelikt“ oder als „kleine Wirtschaftskriminalität“. Je nach Standpunkt wird man auch die der wirtschaftlichen Gesamtschadensminderung dienenden Bekämpfungsmaßnahmen des Einzelhandels, von ertappten Ladendieben pauschalierten Schadensersatz zu verlangen, unterschiedlich bewerten: Entweder hält man sie für wirtschaftlich notwendig und rechtlich geboten (z. B. AE – GLD 1974; Arzt 1974; 1976; Lange 1976) oder aber man bezeichnet sie als „Warenhausjustiz“ (Kramer 1974; 1975), „Selbstjustiz“ (z. B. Schoreit 1976 a u. b) und „Privatjustiz“ (Droste 1972), wenn man nicht gar die Tendenz bestätigt sieht, „Konfliktsfälle aus dem Bereich der staatlichen Justiz in die Hände gesellschaftlicher Machtgruppen zu ziehen“ (Wälde 1972, 2295). Letztlich hängt von der wirtschaftlichen Einschätzung des Selbstbedienungshandels auch die Entscheidung der kriminalpolitischen Frage ab, ob man die „Kriminalitätsursache Warenhaus“ mit öffentlichrechtlichen Mitteln direkt bekämpfen will (Schoreit 1976 a u.

b), oder aber der Eigeninitiative der Wirtschaft, Maßnahmen der Diebstahlprophylaxe zu treffen, den Vorrang einräumt.

b) Im folgenden sollen die aufgezeigten Zusammenhänge näher untersucht werden. Hierbei empfiehlt es sich, jenseits der aktuellen Reformdiskussion anzusetzen, weil die auf wirtschaftlicher Einschätzung beruhenden rechtlichen Wertungen in sämtlichen den Ladendiebstahl direkt betreffenden Lösungsversuchen unabhängig von Zielsetzung und Ergebnis anzutreffen sind. Diese Eingrenzung schließt Überschneidungen nicht aus, weil es hier wie dort um die Abstufung der staatlichen Reaktionsmittel: Kriminalstrafe, Bußgeld, zivilrechtliche Regelung und verwaltungsrechtliche Maßnahme geht. Der Blickwinkel allerdings ist ein anderer: Es geht nicht primär um Probleme der Entkriminalisierung, sondern um die Frage, welche rechtlichen und wirtschaftlichen Bekämpfungsmöglichkeiten des Ladendiebstahls zur Verfügung stehen und wie ihre Wirksamkeit unter Berücksichtigung volks- und betriebswirtschaftlicher Aspekte im einzelnen zu beurteilen ist.

## 2. Die strafrechtliche Bekämpfung des Ladendiebstahls

### 2.1 *Das geltende Recht*

Der Ladendiebstahl, d. h. sämtliche Fälle der Wegnahme zum Verkauf ausliegender Handelswaren in der Absicht rechtswidriger Zueignung, ist nach geltendem Recht nicht gesondert geregelt. Er unterfällt der allgemeinen Diebstahlsvorschrift des § 242 StGB, ist mithin auch im Fall der Aneignung geringwertiger Gegenstände stets Vergehen. An die Stelle der früheren materiellrechtlichen Differenzierung zwischen Mundraub, § 370 Abs. 1 Ziff. 5 StGB a. F., Notdiebstahl, § 248 a StGB a. F. und einfachem Diebstahl, § 242 StGB, ist seit dem 1. 1. 1975 eine komplizierte und wohl schwer praktizierbare materiellrechtlich-prozessuale Regelung getreten: § 248 a StGB sieht bei dem Diebstahl geringwertiger Sachen ein Antragsersfordernis vor, das bei öffentlichem Interesse an der Strafverfolgung entfallen kann. Ist Strafantrag gestellt, so können die Staatsanwaltschaft oder das Gericht